

Treffpunkt e.V., Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Treffpunkt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer 2453 in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, Hilfen für Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene und Familien bei Problem- und Konfliktlagen, bei sozialer Benachteiligung und nach Straftaten anzubieten und hierdurch Voraussetzungen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne Ausgrenzung zu schaffen. Dies schließt Angebote zur Qualifizierung und Entwicklung sowie sozialpolitische, kriminalpolitische und präventive Aktivitäten ein. Dazu gehören auch interne und externe Bildungsangebote in den genannten fachlichen Bereichen und zur Qualifizierung und Persönlichkeitsentwicklung auf gemeinnütziger Basis. Zu diesem Zweck unterhält der Verein einen Familienstützpunkt (Familienbildungsstätte) und die „Treffpunkt Akademie“.

Der Verein wirkt insbesondere in den Arbeitsfeldern der Familienbildung, der Jugendhilfe und der sozialen Hilfen, der Hilfe für Straffällige und deren Angehörige und der Opferhilfe. Die sozialpädagogische Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Klienten. Dabei ist es dem Verein ein Anliegen, in Kooperation mit der Justiz und den Trägern der Jugend- und Familienhilfe auch neue Wege der Jugend-, Sozial- und Kriminalpolitik zu erproben und die gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis zu verbreiten.

Für die Erfüllung gerichtlicher Auflagen und zur Integrationshilfe für sozial benachteiligte Jugendliche und Erwachsene werden Beschäftigungsprojekte initiiert und durchgeführt. Dies schließt auch die Integration von Flüchtlingen und Migranten, sowie die berufliche Aktivierung von sonstigen benachteiligten Personengruppen mit ein.

2. Die Treffpunkt Akademie wird vom Verein als Zweckbetrieb zur unmittelbaren Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks betrieben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, das heißt er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins (§ 2) verbunden sind.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Es besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben jedoch kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung; oder
 - d) durch Ausschluss.
4. Das betroffene Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf eine vorherige Anhörung, jedoch kein Recht auf eine gerichtliche Nachprüfung, soweit dieser Bestimmung nicht zwingendes Recht entgegensteht.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und

zur Erfüllung des Vereinszwecks von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu erheben ist, dessen Höhe und Fälligkeit ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Außerordentliche Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal im Geschäftsjahr - schriftlich mit einer 14-tägigen Ladungsfrist unter Anlage der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt an die jeweils letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Sofern die Tagesordnung die Wahl von einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats vorsieht, sind Kandidaturen sowie Wahlvorschläge bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verein schriftlich mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält; sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag von dem Aufsichtsrat oder mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Sind die Vorgenannten sämtlich verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Versammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung;
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung;

- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und des Aufsichtsrats; und
- h) Beschlussfassung über die weiteren Angelegenheiten des Vereins, soweit sich diese aus der Satzung oder nach zwingendem Recht ergeben und nicht von dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu besorgen sind.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Zu dem Beschluss nach § 8 lit. d) dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, zu den Beschlüssen nach § 8 lit.f) dieser Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. (Anm: Fehler in Nummerierungsangabe der bisherigen Satzung, Korrektur in Neufassung)
3. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden einzeln und in offener oder geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren mehrere Bewerber, so findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl zwischen den stimmungsgleichen Kandidaten statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Ein abwesendes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem nach § 7 Nr. 4 amtierenden Sitzungsleiter auf Verlangen vorzulegen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein; die Erteilung der Zustimmung zur Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur bei gleichzeitiger Niederlegung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied möglich.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt maximal fünf Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Abberufung oder Amtsniederlegung aus seinem Amt ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der anwendbaren Gesetze, dieser Satzung sowie der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber

dem Verein auf Vorsatz begrenzt. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich pflichtwidrig handelte.

4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme und Vergabe von Darlehen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften;
 - d) Führung von Prozessen; und
 - e) Verleihung von Vertretungsrechten und/oder Kontrollrechten an Einzelpersonen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit legt der Vorstand den betreffenden Sachverhalt dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vor. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder können vom Verein Ersatz der in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen und Aufwendungen verlangen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder anwendbare Gesetze einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) strategische Ausrichtung des Vereins im Einklang mit dem Vereinszweck und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte;
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 dieser Satzung;
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. d). dieser Satzung

- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes und Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung;
 - f) Buchführung;
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses und Geschäftsberichts;
 - h) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festsetzung der entsprechenden Tagesordnung;
 - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (einschließlich Umsetzung von Satzungsänderungen) und des Aufsichtsrates;
 - j) Personalentscheidungen (einschließlich der Festsetzung einer angemessenen Vergütung); und
 - k) regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat; der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand eine regelmäßige Berichtsperiode vorsehen.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln gerichtlich und/oder außergerichtlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäftsführungsbefugnis der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis abweichend von der Einzelvertretungsmacht im Außenverhältnis zu regeln.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der die Mitgliederinteressen vertritt und den Vorstand berät. Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat des Vereins keine Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder und/oder Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein; die Erteilung der Zustimmung zur Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied ist nur bei gleichzeitiger Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Abberufung oder Amtsniederlegung aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

4. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat übt seine Aufgaben nach den Vorschriften der anwendbaren Gesetze und dieser Satzung aus. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz begrenzt. Werden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Aufsichtsratsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig pflichtwidrig handelte.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen (Ehrenamts pauschale) festlegen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen und in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Bestellung, Abberufung und Überwachung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung (unbeschadet § 8 lit. h)) und der Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern;
 - ~~c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;~~
 - d) Die Prüfung der Kasse des Vereins und Bericht an die Mitgliederversammlung hierüber (*Kassenprüfung*);
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung;
 - f) Beratung des Vorstands;
 - g) nach eigenem Ermessen Beschlussempfehlungen gegenüber der Mitgliederversammlung (insbesondere hinsichtlich des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands);
 - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - i) Beratung des Vorstands über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden;
 - j) Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zu bestimmten Arten von wesentlichen Geschäften, die in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt wurden;
 - k) Wahrung der Satzung und Förderung des Vereinszwecks; und
 - l) repräsentative Vertretung des Vereins bei besonderen Anlässen im Außenverhältnis.

2. Der Aufsichtsrat wird gerichtlich und/oder außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Aufsichtsratsmitglieder haben jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins.
4. Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung der internen Arbeitsweise und der Aufgabenverteilung innerhalb des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufsichtsratssitzungen

1. Die Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich (auch fernmündlich) oder in Textform geladen werden.
2. Eine Aufsichtsratssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.
4. ~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.~~
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die seines Stellvertreters.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in Textform, fernmündlich oder unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel gefasst werden.
7. Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen und außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter oder sonst vom Aufsichtsrat gewählten Abstimmungsleiter) zu unterzeichnen.

§ 15

Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitglieder sind über derart erfolgte Satzungsänderungen zu informieren.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

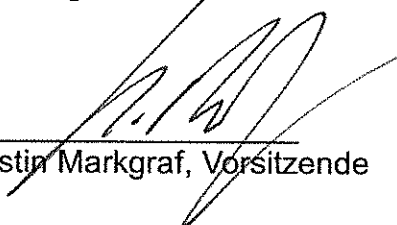
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf den Rampe e.V. in Nürnberg zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich für die Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

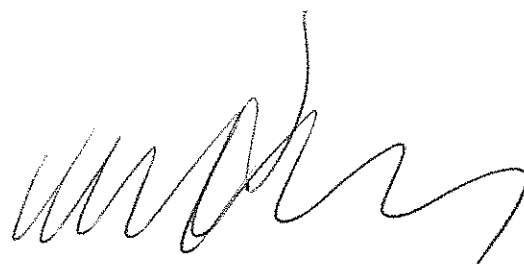
§ 17

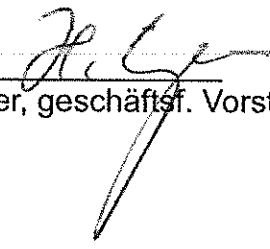
Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.05.1991 beschlossen und trat mit Eintragung ins Vereinsregister am 01.08.1991 in Kraft. Die Fassung in ihrer jetzigen Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.11.2024 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 14.11.2024


Kristin Markgraf, Vorsitzende


Eberhard Olbricht-Sondershaus, stellv. Vors.


Hilde Kugler, geschäftsf. Vorstand

